

Merkblatt

des GKV–Spitzenverbandes

zur Versorgung der Pflegebedürftigen mit Hausnotrufsystemen

Zur Sicherstellung einer wirtschaftlicheren Versorgung mit Hausnotrufsystemen hat der GKV–Spitzenverband mit den Leistungserbringern oder deren Verbänden Verträge gemäß § 78 Abs. 1 SGB XI abgeschlossen, in denen die leihweise Überlassung von Hausnotrufsystemen vereinbart ist.

Umfang der Leistungen der Pflegekassen

Die Leistung der sozialen Pflegeversicherung ist eine komplette Leistung. Sie berücksichtigt alle notwendigen Komponenten, die es einem Pflegebedürftigen ermöglichen, einen Notruf abzugeben und dadurch Hilfe herbeizurufen.

Die nachfolgende Aufzählung enthält diejenigen Leistungen, die im Vertragspreis enthalten sind und die der Anbieter eines Hausnotrufsystemes **ohne Zuzahlung** des Pflegebedürftigen zu erbringen hat:

- die leihweise Bereitstellung eines betriebsbereiten Hausnotrufsystemes, das den Qualitätsstandards des Pflegehilfsmittelverzeichnisses entspricht.
Zu diesen Standards gehören u. a.
 - Selbsttestfunktion, die mindestens einmal wöchentlich alle Funktionen automatisch überprüft,
 - Raumüberwachungsfunktion, mit der auch ein "Hineinhören" in Räume möglich ist,
 - Stromausfallsicherung,
 - wasserdichter Funksender gemäß IP X7 nach IEC 60529 (IP Code).
- die Einweisung des Pflegebedürftigen sowie aller beteiligten Personen in den Gebrauch des Hausnotrufgerätes und des Funksenders,
- die Überprüfung der Betriebsbereitschaft des Hausnotrufgerätes und des Funksenders,
- die einwandfreie Beschaffenheit und technische Funktionsfähigkeit des Hausnotrufsystems, die vom Leistungserbringer zu gewährleisten ist,
- die unverzügliche Beseitigung von Mängeln durch eine kostenlose Instandsetzung oder den Ersatz des Gerätes,
- die Programmierung der anzuwählenden Rufnummern entsprechend dem Auftrag des Pflegebedürftigen bzw. einer von ihm beauftragten Person sowie die Absprache, ob die Zentrale an erster, zweiter, dritter oder vierter Stelle angewählt werden soll,
- der Anschluss über das Telefonnetz an eine Zentrale, die 24 Stunden besetzt ist,
- die Abstimmung eines Maßnahmenplans,
- die Entgegennahme der Notrufe durch die Zentrale und das Einleiten der erforderlichen Maßnahmen entsprechend der jeweiligen Situation.

Der von der Pflegekasse übernommene monatliche Mietpreis beinhaltet einmalig auch die Aufstellung und Inbetriebnahme der Hausnotrufgeräte sowie die Einweisung des Pflegebedürftigen sowie aller an seiner Betreuung beteiligten Personen in deren Gebrauch durch den Leistungserbringer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

Im Mietpreis sind keine Kosten enthalten, die durch eine Änderung der Telefondose z. B. der Deutschen Telekom für den Anschluss eines Hausnotrufgerätes oder das Anbringen eines Adapters notwendig sind. Vielmehr fällt dies in den Eigenverantwortungsbereich des Versicherten. Die Kosten sind vom Versicherten zu übernehmen.

So genannte Komforttelefone, bei denen die Alarmmeldung über die Tastatur ausgelöst wird, entsprechen nicht den Qualitätsstandards des Pflegehilfsmittelverzeichnisses und können daher nicht von der Pflegekasse übernommen werden.

Sollte der Leistungsanbieter zusätzliche Leistungen, wie z. B. Medikamentendienst, elektrische Türöffnung, regelmäßige Besuche, Hinweise auf kulturelle Veranstaltungen, Weckdienst, zusätzlicher Funkfinger oder Lautsprecher anbieten, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

Es gibt Fälle, in denen dem Pflegebedürftigen die zuzahlungsfreien Leistungen und die außerhalb der Leistungspflicht der Pflegekassen liegenden Zusatzleistungen in Leistungspaketen angeboten werden. Durch diese Vermischung ist für den Pflegebedürftigen bzw. den Nutzer nicht mehr erkennbar, welche zusätzlichen Leistungen er in Anspruch nimmt und welche Gebühr er hierfür zu entrichten hat. Von daher müssen die darüber hinausgehenden – vom Versicherten gewünschten – Leistungen sowie die hierfür zu entrichtende Gebühr in einem gesonderten Vertrag mit dem Pflegebedürftigen vereinbart werden. Darin dürfen jedoch die Leistungen, die durch die Pflegekasse bereits abgegolten sind, nicht enthalten sein.